

Paednetz Oberbayern Süd-Ost Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Paednetz-Oberbayern Süd-Ost/Nord/West
2. Der Verein hat seinen Sitz am Praxisort des 1.Vorsitzenden
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die haus- und fachärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Oberbayern zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch:

- Verstärkte Kooperation zwischen den Praxen der Kinder- und Jugendärzte sowie zwischen Klinik und Praxis über die schon bestehende Notfallversorgung hinaus.
- Ausbau der Prävention.
- Förderung von Weiterbildung und Fortbildung nach den Vorgaben der BLÄK.
- Schaffung und Optimierung von praxisorientierten Leitlinien hinsichtlich Diagnose und Therapie (unter anderem Qualitätszirkelarbeit).
- Regional orientierte Anbindung von:
 - anderen Fachärzten, die qualifiziert Kinder und Jugendliche behandeln.
 - nichtärztlichen Berufsgruppen, die überwiegend und qualifiziert mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - sozialer Diensten und anderen Hilfseinrichtungen sowie von Patientenselbsthilfegruppen
- Kooperation mit anderen pädiatrischen Netzen

2. Der Verein kann unter Mitwirkung seiner Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante ärztliche Versorgung organisieren, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist oder soweit er durch Verträge hierzu von diesen ermächtigt wurde.

3. Der Verein kann mit geeigneten Vertragspartnern im Rahmen des gesetzlich zulässigen Vereinbarungen über die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung treffen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- die Bildung entsprechender Kooperations- und Leistungsstrukturen
- entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern
- eine für die Sicherstellung ausreichend große Zahl von teilnehmenden Mitgliedern

4. Der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, verhandelt die Interessen seiner Mitglieder und schließt Verträge für die ihn beauftragenden Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder in Oberbayern niedergelassene Kinder- und Jugendarzt werden, der eine KV-Zulassung besitzt, Mitglied im Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Teilnahme an der elektronischen Kommunikation über das Intranet von Paedinform
- b) Veröffentlichung einer Praxis-Homepage in „Kinderärzte-im-Netz“, da von dieser Internet-Plattform gleichzeitig eine eigene Plattform für Paednetz Oberbayern zur Verfügung gestellt wird.
- c) Mitgliedschaft und indestens 4 mal jährliche Teilnahme an einem anerkannten Qualitätszirkel, der sein Protokoll im netzeigenen Ordner bei Pädinform zur Information und Weiterbildung aller anderen Mitglieder einstellt.
- d) Teilnahme am Qualitätsmanagement mit angestrebter Gruppenzertifizierung.
- e) Praxisführung nach anerkannten und gemeinsam im Netz erarbeiteten Leitlinien und Mindeststandards
- f) Kollegiale Zusammenarbeit innerhalb von „Paednetz Oberbayern“

2. Außerordentliche Mitglieder können Ärzte aller Fachgruppen aus Oberbayern und den angrenzenden Regionen werden sowie dort tätige Klinikärzte und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Kinder- und Jugendliche behandeln. Außerordentliche Mitglieder erwerben keine Rechte nach §13/4 der Satzung.

3. Fördermitglieder können Vereine, Organisationen, Unternehmen und Gesellschaften sowie natürliche Personen werden, die Mittel zur Förderung der Ziele von „PaedNetz-Oberbayern Süd-Ost/Nord/West“ regelmäßig zur Verfügung stellen oder den Satzungszweck anderweitig fördern. Mit einer Fördermitgliedschaft sind keine Rechte nach §13/4 der Satzung verbunden.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv hieran mitzuarbeiten.

5. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt;
- durch den Tod eines Mitglieds;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat spätestens bis zum 30.11. zu erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder im Falle des Entzugs der Approbation oder der Zulassung oder der Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Zulassung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Vorstandsbeschluss erhält nur Gültigkeit, wenn dem Ausschluss vom Sprecherrat nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprochen wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter

Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich sowohl persönlich vor dem Vorstand und dem Sprecherrat als auch schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

4. Eine ordentliche Mitgliedschaft geht nach Beendigung der Kassenzulassung automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, gegebenenfalls einer Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung vorher von ihr definierter Aufgabenkomplexe auch die Erhebung einer diese jeweils finanzierende, jeweils einmaligen Umlage beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die anerkannten Qualitätszirkel
3. der Sprecherrat
4. die Mitgliederversammlung
5. – nicht zwingend – ein Geschäftsführer

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ablauf der Bestelldauer, bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur gültigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Legen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, oder werden alle Vorstandsmitglieder abberufen, ist in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Einladung hierzu hat der bisherige Vorstand noch vorzunehmen. Betrifft die Amtsniederlegung oder Abberufung nur einzelne Vorstandsmitglieder, so vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein bis zur Wahl von Ersatzvorständen.

4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Tagungen des Sprecherrats sowie die Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und des Sprecherrats;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Regelmäßige Information der Mitglieder über seine Aktivitäten

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anwesenheit von nur 2 Vorstandsmitgliedern können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Zustimmung liegt auch in der widerspruchslosen Beteiligung an der schriftlichen Abstimmung.

§ 9 Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder oder von außerhalb einen Geschäftsführer bestellen, wobei der Vorstand dessen Aufgabenbereich bestimmt und ihm zur alleinigen Erledigung überträgt. Der Vorstand hat die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen und zu verantworten. Dem bestellten Geschäftsführer steht eine angemessene Vergütung zu.

§ 10 Qualitätszirkel

Jedes Mitglied von „Paednetz Oberbayern“ muss Mitglied in einem regionalen anerkannten Qualitätszirkel sein, der die Voraussetzungen nach §3, Abs. 1 c) erfüllt, und dies dem Vorstand anzeigen. Aufgabe dieser Qualitätszirkel ist vor allem die kollegiale Weiterbildung der Mitglieder sowie die Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien und Mindeststandards sowie die Abstimmung dieser mit den anderen Qualitätszirkeln in Paednetz Oberbayern. Außerdem sollen die Mitglieder eines Qualitätszirkels die Aufgaben und Ziele von Paednetz Oberbayern umsetzen, soweit sie im wesentlichen ihre Region betreffen. Dies gilt z.B. für die Organisation eines kinder- und jugendärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie die Zusammenarbeit mit lokalen Strukturen. Jeder Qualitätszirkel wählt mit einfacher Mehrheit seiner Paednetz-Mitglieder einen Sprecher, der die Interessen der Mitglieder seines Qualitätszirkels im Sprecherrat vertritt. Mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab Gründung des Vereins muss die Mehrzahl der Teilnehmer eines anerkannten Qualitätszirkels Mitglied bei Paednetz sein, damit dieser Qualitätszirkel die Voraussetzungen für die

Mitgliedschaft in Paednetz nach §3 erfüllt. Jedes Mitglied ist nur in einem Qualitätszirkel stimmberechtigt bei der Wahl des Sprechers für den Sprecherrat.

§ 11 Der Sprecherrat

Der Sprecherrat wird gebildet aus je einem Sprecher jedes Qualitätszirkels und dem gesamten Vorstand. Er tritt in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung zusammen und wird dazu mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Sitzung des Sprecherrats muss jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 3 der Mitglieder des Sprecherrats dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen. Über die Sitzungen des Sprecherrats ist Protokoll zu führen, das im Intranet veröffentlicht wird.

Entscheidungen werden im Sprecherrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Aufgaben des Sprecherrats bestehen in einer Koordination der regionalen Fortbildungen und Interessen. Er soll die Erkenntnisse der regionalen Qualitätszirkel bündeln, zur Erarbeitung netzweiter Leitlinien und Standards Vorschläge erarbeiten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unterbreiten.

Außerdem soll der Sprecherrat den Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen und die Ziele des Vereins in den Regionen vorantreiben.

§ 12 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Beirat von bis zu sieben Mitgliedern bestellen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, kann der Vorstand für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied benennen.

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand und dem Sprecherrat in besonderen Fragen des Vereins beratend zur Seite zu stehen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen (Brief, Fax, E-Mail). Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

- zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bei dem Vorstand bis zu 2 Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung verlangen. Diese werden vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern über das Intranet von Pädinform bekannt gemacht.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - c) Genehmigung von definierten Aufgabenkomplexen und Festsetzung der Höhe einer Umlage;
 - d) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Besteht die Änderung in einer Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Es obliegt ihnen, aus dem vorhandenen Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen und einen danach etwa verbleibenden Überschuss nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist, zu verteilen.